

## Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. Fachtagung Personenstandswesen in München – 1. bis 3. April 2019

---

Dr. Konrad Duden, LL.M. (Cambridge)

Wissenschaftlicher Referent

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

### Die Behandlung internationaler Leihmutterschaftsfälle

Internationale Leihmutterschaften stellen das deutsche Rechtssystem und insbesondere die standesamtliche Praxis vor eine große Herausforderung:

Leihmütter tragen Kinder aus, damit andere – die sogenannten Wunscheltern – die Kinder nach der Geburt als eigene aufziehen können. In Deutschland ist dieses Verfahren verboten. Wie geht das Recht jedoch damit um, wenn Paare ins Ausland reisen, um dort durch Leihmutterschaft ihren Kinderwunsch zu erfüllen?

Lange hatten deutsche Gerichte und Behörden eine Elternschaft der Wunscheltern verweigert.

Das Argument: Nur so kann das deutsche Verbot der Leihmutterschaft verteidigt werden und können andere Paare davon abgehalten werden, im Ausland ebenfalls eine Leihmutter zu beauftragen. Würden die Wunscheltern als Eltern des Kindes anerkannt, würde nachträglich die Umgehung des deutschen Rechts legalisiert.

Seit einigen Jahren ändert sich jedoch die Rechtsprechung. Sowohl der Bundesgerichtshof als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fordern nunmehr, die Elternschaft der Wunscheltern anzuerkennen. Sie begründen dies mit den Rechten der betroffenen Kinder. Um ihr Wohlergehen zu schützen, muss gesichert sein, dass sie eine stabile Beziehung zu ihren primären Bezugspersonen – den Wunscheltern – aufbauen können. Die Kinder dürfen nicht für die Umstände Ihrer Geburt verantwortlich gemacht werden.

Doch wie weit geht diese Öffnung gegenüber der Leihmutterschaft? Was ist, wenn keiner der Wunscheltern genetisch mit dem Kind verwandt ist? Was, wenn die Leihmutter gezwungen wurde, das Kind an die Wunscheltern zu übergeben, obwohl sie es inzwischen selber aufziehen wollte?

Mit diesen und anderen schwierige Fragen sind die Standesämter konfrontiert. Sie müssen einschätzen, ob die Rechtslage für den jeweiligen Einzelfall schon geklärt ist oder ob eine Anweisung einzuholen ist. So wirken sie entscheidend an der Fortbildung des Rechts mit.

*Kurzfassung des Vortrages auf der Tagung des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten am Dienstag, 3. April 2019, 10.45 Uhr in München, Alten Kongresshalle, Theresienhöhe 15, 80339 München*

**Dr. Konrad Duden, LL.M. (Cambridge)**

**Wissenschaftlicher Referent**

**Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht**

**Mittelweg 187**

**20148 Hamburg**

**Telefon: +49 40 419 00 - 306**

**[duden@mpipriv.de](mailto:duden@mpipriv.de)**